

**Tiergesundheitsrechtliche Allgemeinverfügung zur Aufhebung der  
tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 05. September 2024 zur Bekämpfung der  
Afrikanischen Schweinepest bei Wild- und Hausschweinen  
Gebietsfestlegung der Sperrzone III und Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb  
dieser Restriktionszone**

I. Aufhebung

Die tiergesundheitsrechtliche Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wild- und Hausschweinen mit Gebietsfestlegung der Sperrzone III und Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszone vom 05. September 2024 wird hiermit aufgehoben.

II. Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

III. Begründung

Nach Ausbrüchen der Afrikanischen Schweinepest in mehreren Hausschweinebeständen im Kreis Groß-Gerau im Juli 2024 wurde rund um die betroffenen Betriebe eine sogenannte Sperrzone III mit einem Radius von zehn Kilometer eingerichtet und starke Beschränkungen für den Handel mit Schweinen und Produkten aus Schweinefleisch sowie Schlachtungen angeordnet. Aufgrund der geographischen Nähe zu den Seuchenobjekten in Hessen wurden die Stadt Mainz mit dem Stadtteil Laubenheim sowie im Landkreis Mainz-Bingen die Städte Oppenheim und Nierstein, die Gemeinden Bodenheim, Dalheim, Dexheim, Dienheim, Eimsheim, Friesenheim, Gau-Bischofsheim, Guntersblum, Harxheim, Köngernheim, Lörzweiler, Ludwigshöhe, Mommenheim, Nackenheim, Selzen, Uelversheim und Wintersheim mit der tiergesundheitsrechtlichen Allgemeinverfügung vom 05. September 2024 in der Sperrzone III miterfasst und die dort ansässigen Betriebe mit erheblichen Beschränkungen belegt.

Die betroffenen Tierhaltungen im Kreis Groß-Gerau wurden zwischenzeitlich geräumt, Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen sind abgeschlossen. Seit Juli 2024 sind auch keine weiteren Hausschweinebestände positiv getestet worden. Die EU-Kommission hat daher dem Antrag Hessens zugestimmt, die Sperrzone III schon Ende November in weiten Teilen aufzuheben. Damit entfallen die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der starken Beschränkungen für den Handel mit Schweinen und Produkten aus Schweinefleisch sowie Schlachtungen auch in Betrieben der Sperrzone III im Kreis Mainz-Bingen.

Die in der Allgemeinverfügung vom 05. September 2024 genannten Städte und Gemeinden liegen mit Aufhebung nur noch in Sperrzone II. Für die vormals in Sperrzone III ansässigen Betriebe gelten jetzt uneingeschränkt die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Sperrzone II gemäß der tiergesundheitsrechtlichen Allgemeinverfügung vom 14. August 2024 zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen Gebietsfestlegung der Sperrzone II und Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszone, in der aktuell gültigen Fassung.

Unberührt von dieser Allgemeinverfügung bleiben die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Sperrzone I gemäß der tiergesundheitsrechtlichen Allgemeinverfügung vom 14. August 2024 zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen Gebietsfestlegung und Festlegung tierseuchenrechtlicher

Maßnahmen innerhalb der Sperrzone I (Pufferzone). Auch die Maßnahmen im Kerngebiet gemäß tiergesundheitsrechtlicher Allgemeinverfügung vom 12. Juli 2024 zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen Gebietsfestlegung des Kerngebietes und Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszone, sind weiterhin gültig.

**Hinweis zur Möglichkeit der Einsichtnahme in die Verfügung gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 VwVfG**

Diese Verfügung, ihre Begründung und die grafische Darstellung des betroffenen Gebietes kann bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Konrad-Adenauer-Str. 34, 55218 Ingelheim nach telefonischer Absprache unter der 06132-7874102 und auf der Webseite der Kreisverwaltung unter <https://www.mainz-bingen.de/> eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Konrad-Adenauer-Str. 34, 55218 Ingelheim, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3 a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Kreisrechtsausschuss der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Georg-Rückert-Str. 11, 55218 Ingelheim am Rhein, gewahrt.

Ingelheim, den 9. Dezember 2024